

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 11. April 2011

Nr. 7

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.03.2011 Nr. 11-7914.00-7/07 zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild 45

Bek vom 18.03.2011 Nr. 12-1444.01-1/11 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2011 46

Bek vom 21.03.2011 Nr. 12-1444.12-3/02 über die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg 46

Bek vom 22.03.2011 Nr. 12-1444.11-1/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011 47

Bek vom 25.03.2011 Nr. 12-1443.00-2/10 über die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg und dem Markt Stockstadt a.Main über die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und straßenmäßige Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1419 der Gemarkung Leider, Stadt Aschaffenburg, durch den Markt Stockstadt a.Main 48

Bek vom 18.03.2011 Nr. 12-1512.00-02/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchofkapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2011 50

Bek vom 18.03.2011 Nr. 12-1512.00-2/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2011 50

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters 51

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 27.04.2011 51

Planung und Bau

Bek vom 29.03.2011 Nr. 32-4354.1-6/04 über den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke vom 20.12.2006; Planänderung: Unterführungsbauwerk (BW 225 b) mit Lärmschutzwand; Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 52

Schulen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18.03.2011 Nr. 44-5103.00-42/10 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Änderung und Berichtigung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-42/10 (RABl S. 172) über die Volksschulorganisation im Markt Hösbach und im Markt Goldbach, sowie in den Gemeinden Glattbach, Laufach und Waldaschaff 52

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH für das Geschäftsjahr 2009 in der Ausfertigung vom 22.02.2011, Az. 57300/03-1/95 .. 53

Bek vom 05.04.2011 über die Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2011 53

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 55

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Rechtsverordnung der

Regierung von Unterfranken vom 21. März 2011

Nr. 11-7914.00-7/07

zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild

Gemäß Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und § 7 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2008 (GVBl S. 413), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1991 Nr. 250-7914.00-7/83 (RABl. S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Damwild-Hegegemeinschaften im Landkreis Aschaffenburg – Teilgebiet der Damwild-Hegegemeinschaft Bulau:

Gemeinschaftsjagdrevier (GJR) Albstadt (teilweise), GJR Michelbach-West (teilweise), Eigenjagdrevier (EJR) Michelbach-West; EJR Alzenau Mühlmark-Ost, GJR Alzenau Mühlmark-Ost (teilweise), EJR Alzenau Mühlmark-West (teilweise), GJR Alzenau Mühlmark-West (teilweise) EJR Emmerichshofen (teilweise)

Der Wirkungsbereich dieser Hegegemeinschaft ist wie folgt einzugrenzen:

Im Norden: L 3483 im Schnittpunkt mit der BAB 45 über Rodenbach bis Hasselroth;

Im Osten: Kreisstraße von Hasselroth über Somborn bis Albstadt;

Im Süden: Kreisstraße von Albstadt bis Michelbach, ab Michelbach der Verlauf der Kahl;

Im Westen: Verlauf der BAB 45 vom Schnittpunkt mit dem Autobahnzubringer Alzenau bis zum Schnittpunkt mit der L 3483.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 21.03.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 7914

RABl 2011 S. 45

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 18.03.2011 Nr. 12-1444.01-1/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 16.01.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 16.02.2011 Nr. 12-1444.01-1/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.03.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABl Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.715.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.715.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

im **Finanzhaushalt**

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.503.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.002.800 €
und einem Saldo von 500.300 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 48.000 €
und einem Saldo von 48.000 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 410.000 €
und einem Saldo von 410.000 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 42.300 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Betriebskostenumlage gem. § 16 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.451.000 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.03. und 01.09. mit jeweils 725.500 € fällig.
- (2) Eine Investitionskostenumlage gem. § 16 Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Aschaffenburg, 11.03.2011
Zweckverband Realschule Bessenbach

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2011 S. 46

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Bekanntmachung vom 21.03.2011 Nr. 12-1444.12-3/02

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 05.02.2003 den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.03.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Spie-

gelstrich 5 der Verbandssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Februar 2003 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit, insbesondere auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Verbandsvorsitzende ausdrücklich eingeladen hat, sowie für die Wahrnehmung von Zweckverbandsaufgaben im ausdrücklichen Auftrag des Verbandsvorsitzenden, nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Im übrigen erhalten der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter Ersatz ihrer Auslagen nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 3 Entschädigung der übrigen Verbandsräte

- (1) Die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Soweit die übrigen Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (3) Soweit die übrigen Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Die übrigen Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen von § 1 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere für die An- und Abfahrt die Erstattung der Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Dabei werden für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der zweiten Klasse erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG, bei Mitnahme von Personen, die einen Reisekostenanspruch gegen den Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg besitzen, eine Mitnahmeentschädigung nach Art 6 Abs. 2 BayRKG gewährt.
- (2) Wird an einem Tag Sitzungsgeld gezahlt, wird kein Tagegeld gewährt. Ansonsten steht Tage- und Übernachtungsgeld nach

dem Bayerischen Reisekostengesetz unter der Zugrundelegung der Reisekostenstufe B zu.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft

Würzburg, den 06.02.2003

Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Pia Beckmann

Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABI 2011 S. 46

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 22.03.2011 Nr. 12-1444.11-1/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 09.02.2011 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.02.2011 Nr. 12-1444.11-1/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultestraße 19, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.03.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen	mit 2.924.100,00 Euro
und in den Aufwendungen	mit 2.924.100,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro.

im Gesamtfinananzplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	mit 2.924.100,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	mit 2.923.600,00 Euro

in den Einzahlungen
aus Investitionstätigkeit mit 10.000,00 Euro
und in den Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit mit 10.000,00 Euro
in den Einzahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 500,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.400.000,-- EURO

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

10.000,-- EURO

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schweinfurt, 01.03.2011

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Leitherer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 47

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg und dem Markt Stockstadt a.Main über die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und straßenmäßige Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1419 der Gemarkung Leider, Stadt Aschaffenburg, durch den Markt Stockstadt a.Main

Bekanntmachung vom 25.03.2011 Nr. 12-1443.00-2/10

I.

Der Markt Stockstadt a.Main und die Stadt Aschaffenburg haben am 22.09./06.10.2010 eine Zweckvereinbarung über die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1419 der Gemarkung Leider, Stadt Aschaffenburg, durch den Markt Stockstadt a.Main

geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.03.2011 Nr. 12-1443.00-2/10 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.03.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung

auf Grund der Art. 7 ff. des

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG

zwischen der **Stadt Aschaffenburg**,

vertreten durch den **Oberbürgermeister**

Herrn Klaus Herzog,

und dem **Markt Stockstadt am Main**,

vertreten durch den **1. Bürgermeister Herrn Peter Wolf**.

Präambel

Der derzeitige Eigentümer des Grundstücks Flur-Nummern 1419 der Gemarkung Leider im Gebiet der Stadt Aschaffenburg beabsichtigt auf diesen Grundstücken den Bau eines Logistikgebäudes mit Parkplätzen. Die dafür notwendige Fläche gemäß Baugenehmigung wird er in eine Personengesellschaft (ES GmbH & Co KG) einbringen, die die Parkplätze und Gebäude herstellt und an die Firmen Adolf Schuck Transport und Logistik GmbH sowie Cargoes logistics GmbH vermietet. Die o.g. Grundstücke liegen im Hoheitsbereich der Stadt Aschaffenburg. Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan 1987 der Stadt Aschaffenburg als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Nach Änderung des Regionalplans betreibt die Stadt Aschaffenburg zurzeit die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel dort gewerbliche Baufläche auszuweisen, um eine Baugenehmigung für das gesamte Vorhaben zu ermöglichen. Die notwendige Infrastruktur und Erschließung für die o.g. Grundstücke kann im Hoheitsgebiet der Stadt Aschaffenburg nicht geschaffen werden. Aufgrund der Lage der Grundstücke wäre eine Anbindung der Grundstücke an die städtischen Infrastruktur und Erschließungsanlagen unwirtschaftlich. Die betroffenen Grundstücke grenzen jedoch unmittelbar an das bestehende Firmengelände der Fa. Adolf Schuck Transport und Logistik GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/62 an, das durch die Hahnenkammstraße des Marktes Stockstadt verkehrstechnisch erschlossen wird. Auch die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind hier vorhanden.

Die Grundstücke sollen daher durch den Markt Stockstadt auf Dauer erschlossen werden. Um dies zu gewährleisten, schließen die Stadt Aschaffenburg und der Markt Stockstadt folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgaben des Marktes Stockstadt

Die Stadt Aschaffenburg überträgt die Erschließung des in der Präambel aufgeführten Grundstücks Fl.Nr. 1419, Gemarkung Leider auf den Markt Stockstadt a. Main. Zu den Erschließungsaufgaben gehören:

- die Versorgung des Grundstücks mit Wasser und die Einleitung des darauf anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers in die Kanalisation des Marktes Stockstadt a.Main
- die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks über die Hahnenkammstraße.

Der Versorgung mit Wasser liegt die „Satzung für die öffentli-

che Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Stockstadt am Main (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 28.05.1997 (amtlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 27.06.1997) zugrunde.

Der Einleitung von Niederschlags- und Schmutzwasser in die Kanalisation des Marktes Stockstadt liegt die „Satzung für öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Stockstadt a.Main (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 28.05.1997 (zuletzt geändert durch Satzung vom 08.08.2006, amtlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 34 vom 25.08.2006) zugrunde.

§ 2 Sicherstellung des Brandschutzes

(1) Der Brandschutz und die technische Hilfe nach Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) wird auf dem in der Präambel genannten Grundstück durch die freiwillige Feuerwehr des Marktes Stockstadt im ersten Zugriff sichergestellt, da die Feuerwehr der Stadt Aschaffenburg die vorgegebene Hilfsfrist nicht einhalten kann.

(2) Die originäre Zuständigkeit der Stadt Aschaffenburg in Fragen des Brandschutzes gemäß Art. 83 Abs. 1 BV bzw. Art. 57 Abs. 1 GO bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur praktischen Umsetzung ist für das genannte Grundstück gemäß der jeweils gültigen Alarmierungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern ein Objektalarmplan zu erstellen. Der Alarmplan sowie verbindliche Regelungen zur Einsatzleitung werden von den beiden zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Leitern der Feuerwehren der Stadt Aschaffenburg und des Marktes Stockstadt einvernehmlich erstellt.

(4) Die Kostenregelung für Feuerwehreinsätze erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Art. 17 und 28).

(5) Regelungen bezüglich des Katastrophenschutzes werden mit dieser Vereinbarung nicht getroffen. Es gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften.

§ 3 Übertragung von Rechten und hoheitlicher Aufgaben

(1) Die Stadt Aschaffenburg überträgt dem Markt Stockstadt für die in § 1 übernommenen Aufgaben das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den Satzungen des Marktes Stockstadt und den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB (Erschließungsbeitrag) bzw. KAG (Ausbaubeitrag). Folgende Satzungen des Marktes Stockstadt am Main in der jeweils gültigen Fassung sind für die Laufzeit der Zweckvereinbarung anwendbar:

- a) „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Stockstadt am Main (BGS/WAS) vom 20.08.2007 (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 36 vom 04.09.2009, geändert durch Satzung vom 22.02.2010, amtlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 05.03.2010)“
- b) „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Stockstadt am Main (BGS/EWS) vom 18.07.2008 (amtlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 05.09.2008, geändert durch Satzung vom 22.02.2010, amtlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 05.03.2010)“
- c) „Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 25.02.1997 (amtlich bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Stockstadt am Main Nr. 10 vom 07.03.1997)“
- d) „Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS -) vom 17.11.2008 (amtlich be-

kannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Stockstadt a.Main Nr. 48 vom 28.11.2008)“

(2) Soweit eine Aufgabenübertragung auf den Markt Stockstadt a.Main erfolgt, überträgt die Stadt Aschaffenburg auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse (Art. 11 Abs. 2 KommZG).

§ 4 Dauer, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann unter folgenden Voraussetzungen mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden:
 - a. der Markt Stockstadt am Main ist durch den Eintritt von Umständen auf die er keinen Einfluss hat zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht mehr in der Lage,
 - b. die Stadt Aschaffenburg übernimmt die übertragenen Aufgaben in eigene Zuständigkeit.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (4) Die Zweckvereinbarung tritt außer Kraft, falls das in der Präambel genannte Bauvorhaben nicht genehmigt wird oder nicht zur Ausführung gelangt. Sie tritt ebenfalls außer Kraft, wenn die genehmigte Nutzung des Grundstücks aufgegeben wird.

§ 5 Weitere Vereinbarung

Die Stadt Aschaffenburg und der Markt Stockstadt a.Main schließen den in der Anlage 2 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 33 GewStG bezüglich des in der Präambel genannten Gewerbebetriebes.

§ 6 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Stadt Aschaffenburg und der Markt Stockstadt a.Main angemessene Regelungen anzustreben, die eine ordnungsgemäße Erschließung des in der Präambel genannten Grundstücks gewährleisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

§ 8 Ausfertigung, Zustimmung

- (1) Je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten
 - a. die Regierung von Unterfranken
 - b. die Stadt Aschaffenburg
 - c. der Markt Stockstadt a.Main
 - d. das Landratsamt Aschaffenburg
 - e. Herr Emil Schuck, Grundstückseigentümer
- (2) Der Gemeinderat des Marktes Stockstadt hat dieser Vereinbarung am 25.02.2011, der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat am 22.09.2010 zugestimmt.

Anlage:

- 1 - Betriebsgrundstück
- 2 - Zerlegung der Gewerbesteuer
- 3 - Lageplan

Stockstadt, den 06.10.2010
Markt Stockstadt

Aschaffenburg, 22.09.2010
Stadt Aschaffenburg

Peter Wolf
1. Bürgermeister

Klaus Herzog
Oberbürgermeister

GAPI 1443

RABI 2011 S. 48

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 18.03.2011 Nr. 12-1512.00-02/11

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 02.02.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2011 Nr. 12-1512.00-02/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.03.2011
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

Erträge	4.226,00 €
Aufwendungen	2.905,00 €

Ein **Vermögensplan** wird nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand
GAPI 1512

RABI 2011 S. 50

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 18.03.2011 Nr. 12-1512.00-02/11

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 02.02.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2011 Nr. 12-1512.00-02/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.03.2011
Regierung von Unterfranken
Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

1. **Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg**

im Erfolgsplan

Erträge	3.650.878,22 €
Aufwendungen	3.541.122,74 €

im Vermögensplan

Einnahmen	246.955,48 €
Ausgaben	1.525.692,55 €

2. **Seniorenheim Haus Waldenfels, Bad Brückenau**

im Erfolgsplan

Erträge	2.713.619,77 €
Aufwendungen	2.440.678,82 €

im Vermögensplan

Einnahmen	357.740,95 €
Ausgaben	50.000,00 €

3. **Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt**

im Erfolgsplan

Erträge	2.419.687,28 €
Aufwendungen	2.146.957,84 €

im Vermögensplan

Einnahmen	286.729,44 €
Ausgaben	50.000,00 €

4. **Seniorenheim St. Rafael, Zeitlofs (ab 01.04.2011)**

im Erfolgsplan

Erträge	952.797,47 €
Aufwendungen	947.186,60 €

im **Vermögensplan**

Einnahmen	86.610,87 €
Ausgaben	25.000,00 €

5. **Carl von Heß'sches Grund- und Kapitalvermögen**

im **Erfolgsplan**

Erträge	394.601,00 €
Aufwendungen	368.380,00 €

im **Vermögensplan**

Einnahmen	32.086,00 €
Ausgaben	5.000,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	230.000,00 €
b) Seniorenheim Haus Waldenfels	330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth	240.000,00 €
d) Seniorenheim St. Rafael	150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen	30.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

GAP1 1512

RABI 2011 S. 50

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.04.2011 einen Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Schweinfurt-Stadt 4: Herr Daniel Wehner
Seebachstraße 5,
97705 Burkardoth-Gefäll

Würzburg, 24.03.2011
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsdirektor

GAP1 2206

RABI 2011 S. 51

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bek vom 06.04.2011 Nr. 24-8425.00-1/11

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 06.04.2011
Regierung von Unterfranken

Gisela Götz
Regierungsdirektorin

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

Mittwoch, den 27.04.2011 um 9.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart
in Karlstadt, Marktplatz 8,

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2010
- 2 Raumordnungsverfahren „B 26n westlich Autobahndreieck (AD) Würzburg-West - Karlstadt – Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt-Werneck; Beratung und Beschluss einer Stellungnahme
- 3 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern; Beratung und Beschluss einer Stellungnahme
- 4 Sonstiges

Karlstadt, den 04.04.2011
Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAP1 8425

RABI 2011 S. 51

Planung und Bau

Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke vom 20.12.2006;

Planänderung: Unterführungsbauwerk (BW 225 b) mit Lärmschutzwand

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bek vom 29.03.2011 Nr. 32-4354.1-6/04

Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Bau-km 220+450 bis Bau-km 228+275) fest. Die Autobahndirektion Nordbayern beantragte mit Schreiben vom 15.03.2011 eine Planänderung, nämlich die Verkürzung des Bauwerkes BW 225 b - Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges - durch Änderung des Kreuzungswinkels und Ersetzung des Lärmschutzwalles von

Bau-km 225+246 bis Bau-km 225+336 durch eine gleich hohe Lärmschutzwand.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 29.03.2011
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

GAP1 4354

RABI 2011 S. 52

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Änderung und Berichtigung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-42/10 (RABI S. 172) über die Volksschulorganisation im Markt Hösbach und im Markt Goldbach, sowie in den Gemeinden Glattbach, Laufach und Waldaschaff

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18.03.2011, Nr. 44-5103.00-42/10

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-42/10 (RABI S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Volksschule Glattbach - Mittelschule (im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Verordnung) wird aufgelöst.“
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Sprengel der Volksschule Glattbach (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Glattbach.“
3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Volksschule Hösbach (Hauptschule), die Volksschule Goldbach (Hauptschule), die Volksschule Laufach (Hauptschule) und die Volksschule Waldaschaff (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.“
4. In § 4 wird Absatz 3 aufgehoben; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Volksschule Hösbach (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 3 der Verordnung vom 10.06.1969 (RABI S. 129), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14.06.2005 (RABI S. 103), erweitert um das Gebiet der Gemeinde Johannesberg errichtet.

(2) Die Volksschule Goldbach (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 3 der Verordnung vom 10.06.1969 (RABI S. 131), erweitert um das Gebiet der Gemeinde Glattbach errichtet.“

Absatz 3 wird aufgehoben; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 18.03.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 5103

RABI 2011 S. 52

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer SelbsthilfegGmbH für das Geschäftsjahr 2009 in der Ausfertigung vom 22.02.2011, Az. 57300/03-1/95

I.

Mit Schreiben vom 17.03.2011 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 22.03.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer SelbsthilfegGmbH für das Geschäftsjahr 2009 erstellt. Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 52, von jedem eingesehen werden.

Würzburg, 17.03.2011

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

GAPI 1432

RABI 2011 S. 53

Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 für den Bezirk Unterfranken und am 22.02.2011 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 25.03.2011 (AZ: IB4-1517.56-51) diese rechtsaufsichtlich genehmigt und gewürdigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltspläne des Bezirk Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2011 liegen gemäß Art. 57 Abs.3 Satz 3 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silcherstr. 5, Zi.Nr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, 05.04.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2011 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 324.820.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.070.400 €

- 2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2011 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

(mit Tagesklinik Aschaffenburg)

Erfolgsplan	Erträge	48.665.000 €
	Aufwendungen	48.620.000 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	12.420.000 €
---------------	------------------------	--------------

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus)

Erfolgsplan	Erträge	3.700.600 €
	Aufwendungen	3.698.100 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	72.900 €
---------------	------------------------	----------

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

Erfolgsplan	Erträge	59.472.400 €
	Aufwendungen	59.422.000 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	7.796.500 €
---------------	------------------------	-------------

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Erthal, Haus Schönborn)

Erfolgsplan	Erträge	4.856.200 €
	Aufwendungen	4.855.200 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	110.300 €
---------------	------------------------	-----------

Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus

Erfolgsplan	Erträge	25.105.400 €
	Aufwendungen	25.065.900 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	1.343.800 €
---------------	------------------------	-------------

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnerstadt

(mit Haus Windsburg)

Erfolgsplan	Erträge	14.459.200 €
	Aufwendungen	14.406.200 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	1.508.100 €
---------------	------------------------	-------------

Intensivstation für Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg

Erfolgsplan	Erträge	2.214.200 €
	Aufwendungen	2.214.200 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	786.500 €
---------------	------------------------	-----------

Pflegeheim Schloss Römershag

Erfolgsplan	Erträge	3.689.400 €
	Aufwendungen	3.688.400 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	2.290.700 €
---------------	------------------------	-------------

Jakob-Riedinger-Haus

Erfolgsplan	Erträge	2.513.500 €
	Aufwendungen	2.513.500 €

Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	47.300 €
---------------	------------------------	----------

§ 2

- 1) Die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Bezirk Unterfranken wird auf

3.800.000 €festgesetzt.

- 2) Die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

• Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken 850.000 €

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000 €festgesetzt.

- 2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen wird wie folgt festgesetzt:

• Bezirkskrankenhaus Lohr am Main 2.210.000 €
 • Krankenhäuser Schloss Werneck 4.500.000 €
 • Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg 300.000 €

Gesamt: 7.010.000 €

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 nach den Umlagegrundlagen auf 189.225.215 €festgesetzt.

- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2011 einheitlich auf **18,50 v.H.** der Umlagegrundlagen 2011 festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 €festgesetzt.

- 2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heime werden wie folgt festgesetzt:

• Bezirkskrankenhaus Lohr am Main * 2.500.000 €
 • Krankenhäuser Schloss Werneck * 300.000 €
 • Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus 1.000.000 €
 • Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken 1.000.000 €
 • Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg 100.000 €
 • Pflegeheim Schloss Römershag 400.000 €
 • Jakob-Riedinger-Haus 200.000 €

Gesamt: 5.500.000 €

* einschließlich der dem Kassenverbund angeschlossenen Heime

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Würzburg, 25.03.2011

BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

III.

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2011 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.438.900 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 706.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 63.000 €festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Würzburg, 25.03.2011

BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

GAPI 1432

RABI 2011 S. 53

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

42. Aktualisierung

Stand: Januar 2011

Verlag Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit der vorliegenden Aktualisierung wird die Kommentierung unter anderem zu Art. 1 Enteignungszweck, Art. 2 Gegenstand der Enteignung, Art. 10 Entschädigung für den Rechtsverlust und Art. 40 Planfeststellungsverfahren aktualisiert.

Des Weiteren wird das Bayerischen Eisenbahn- und Schnellbahngesetz, das Bayerische Naturschutzgesetz und das Gesetz zum Schutz des Bodens in Bayern dem aktuellen Rechtsstand angepasst.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

139. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Februar 2011

Preis: 33,44 €

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 139. Ergänzungslieferung enthält die Signaturanforderungen, die Ergebnisse der Steuerschätzung November 2010, die Ergänzung von statistischen Zeitreihen und das Ergebnis der Verhandlungen zum Finanzausgleich 2011. Des Weiteren sind enthalten die Neufassung der Mustersatzung für Eigenbetriebe, die Kapitalwerte für lebenslange Nutzungen/Leistungen sowie Änderungen der Bek hinsichtlich Korruptionsbekämpfung und Beschleunigung von Vergabeverfahren.

Jagdrecht;

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 60 / März 2011

Art. Nr. 66355060

Herausgegeben von

Dr. Paul Leonhardt,

Leitender Ministerialrat a.D.,

ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

Gegenstand der 60. Lieferung bilden außer der Aktualisierung der Erläuterungen zu verschiedenen jagdrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung und neuerer jagdrechtlich relevanter Sachverhalte die auszugsweise Aufnahme des Bundeswaldgesetzes nebst einer Vorbemerkung in die Rechtssammlung und nicht zuletzt die Neukommentierung der AVBayJG, die die Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen (§2), die Überschneidung von Hochgebirgs- und Jagdreviergrenzen (§ 3) und die jagdliche Raumplanung für Rotwild (§ 17) behandeln.

